



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Wassernutzung
Wasserkraft

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.bvd.be.ch/awa

Angaben für die Übertragung der Wasserkraftkonzession

Konzessionsnummer: _____ (5-stellige Zahl)

Name der Zentrale und Standort der Anlage: _____

Hiermit bestätigt der/die bisherige/r Konzessionär/in, dass er/sie die oben genannte Konzession dem/der neuen Konzessionär/in übertragen will.

Ort und Datum

Unterschrift(en) des/der
bisherigen Konzessionärs/in

Hiermit bestätigt der/die neue Konzessionär/in, dass er/sie sämtliche in der Konzession genannten Bestimmungen übernimmt.

Ort und Datum

Unterschrift(en) des/der
neuen Konzessionärs/in

Name und vollständige Adresse des/der
bisherigen Konzessionärs/in

Name und vollständige Adresse des/der
neuen Konzessionärs/in

Tel. _____

Tel. _____

E-Mail _____

E-Mail _____

Begründung der Übertragung

Gesuchseingabe

- Das vollständige Gesuch (Originalgesuch, keine Kopie) mit den erforderlichen Beilagen ist einzureichen an:
Amt für Wasser und Abfall, Wassernutzung, Reiterstrasse 11, 3013 Bern
- Es sind folgende Beilagen (Kopien) einzureichen:
 - eigentumsrechtliche Nachweise (Grund und Boden) bzw. Kaufvertrag
 - Übernahmevertrag der Konzession
 - Gegebenenfalls Statuten
- Bei der Übertragung in eine andere Rechtsform (z. B. von einer GmbH in eine AG, Umwandlung in eine AG, usw.) sind folgende Unterlagen (Kopien) einzureichen:
 - Statuten
 - Übernahmevertrag der Konzession (sofern vorhanden)
 - Handelsregistrauszug
 - Gegebenenfalls Gründungsakten

Hinweise

- Bei reinen Namensänderungen oder Adressänderung des/der Konzessionärs/in (ohne Änderung der Rechtsperson) muss kein Übertragungsgesuch eingereicht werden. Es genügt eine schriftliche Mitteilung an die Konzessionsbehörde mit der Mutation und dem neuen Namen.
- Bei einem Übergang einer Konzession an die rechtmässigen Erben im Todesfall des/der bisherigen Konzessionärs/in muss kein Übertragungsgesuch eingereicht werden. Um die Mutation vorzunehmen müssen
 - alle Unterschriften der rechtmässigen Erben,
 - ein Nachweis der rechtmässigen Erbschaft (z.B. Erbgangbescheinigung bzw. Erbbescheinigung) sowie
 - eine schriftliche Mitteilung an die Konzessionsbehörde mit den Angaben des/der neuen Konzessionärs/in eingereicht werden.
- Die verfahrensleitende Behörde kann weitere zweckdienliche Angaben und Unterlagen zur Beurteilung des Gesuches verlangen.
- Die Konzessionsübertragung bedarf der Zustimmung der Konzessionsbehörde (Art. 13 Abs. 1 WNG).
- Die Zustimmung wird erteilt, wenn der/die Bewerber/in allen Erfordernissen des Gesetzes und der Konzession genügt (Art. 13 Abs. 2 WNG). Als Erfordernisse gelten insbesondere, dass gewährt ist, dass die Anlagen fachgerecht betrieben und unterhalten, sowie die weiteren Konzessionsbestimmungen übernommen und eingehalten werden.
- Die Zuständigkeit für die Konzessionsübertragung richtet sich gemäss Artikel 14 Absatz 1 WNG nach Zuständigkeitsregelung für die Konzessionserteilung. Die Gesucheingabe erfolgt in jedem Fall an das Amt für Wasser und Abfall.